

Art. 92 ZPO, wiederkehrende Leistungen. *Die Bestimmung ist nicht immer schon dann anzuwenden, wenn sich ein auf feste Dauer geschlossener Vertrag mangels Kündigung verlängert. §§ 4 und 10 GebV OG. Bei einer Erledigung eines Streites um wiederkehrende Leistungen ohne Anspruchsprüfung muss die Reduktion in aller Regel substantiell sein.*

Der Streit geht um die Bestellung des Verwalters einer Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft. Der umstrittene Vertrag ist für ein Jahr fest geschlossen, kann dann von jeder Seite gekündigt werden, läuft aber ohne Kündigung weiter. Das Einzelgericht nahm (entgegen den zwar nicht übereinstimmenden Angaben der Parteien) an, der Streitwert belaufe sich auf das Zwanzigfache des Jahreshonorars von Fr. 7'000 und trat daher auf die Klage mangels Zuständigkeit nicht ein.

(aus den Erwägungen des Obergerichts:)

(II./3) c) Gemäss Art. 92 ZPO gilt bei wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen der Kapitalwert als Streitwert, wobei bei ungewisser oder unbeschränkter Dauer der zwanzigfache Betrag der einjährigen Nutzung oder Leistung massgeblich ist. Was den hier streitigen Verwaltungsvertrag für Stockwerkeigentum anbelangt, ist in Ziff. 3 der Allgemeinen Bedingungen vorgesehen: "Nach Ablauf der festen Vertragsdauer oder falls keine solche vereinbart worden ist, kann der Auftrag jeweils auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden. Vertragsdauer" ist erwähnt "bis 31. Dezember 2013".

Der Vertrag mit der vorgeschlagenen Liegenschaftenverwaltung ist ausdrücklich auf ein Jahr fest abgeschlossen, und anschliessend ist eine Beendigung des Vertrages mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Soweit die Vertragspartner keine solche Kündigung aussprechen, bleibt es in der Tat dabei, dass der Vertrag weiter läuft und in diesem Sinne ist er auf unbestimmte Zeit geschlossen. Im Vertragsrecht wird zwischen "einfachen Schulden" und "Dauerschulden" unterschieden. Während die einfache Schuld eine gezahlte, häufig einmalige Leistung zum Gegenstand hat und mit der Erfüllung erlischt, verlangt die Dauerschuld ein fortdauerndes oder wiederholtes Leistungsverhalten (vgl. Gauch/Schluop/Schmid/Emmenegger, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 9. Auflage, Zürich 2008, Rz 94). In diesem

Sinne handelt es sich hier um ein Dauerschuldverhältnis, das nicht durch Rücktritt, sondern durch Kündigung mit Wirkung ex nunc beendet werden kann (Gauch/Schluep/Schmid/Emmenegger, a.a.O., Rz 942, Rz 2789).

Zu den Dauerschuldverhältnissen gehören die "klassischen" Fälle, insbesondere Nutzungsrechte wie Nutzniessungen und Wohnrechte sowie weiter Wegrechte, Renten, Alimente und Verwandtenunterstützungspflichten, die im eigentlichen Sinne von unbeschränkter Dauer sind. Genannt werden aber auch Miet- und Arbeitsverhältnisse (KuKo ZPO-van de Graf, N. 2 zu Art. 92), die regelmässig kündbar sind. Bei den Mietverhältnissen wird in der Rechtsprechung unterschieden: Bei Erhöhungen von Mietzinsen während ungekündigter Miete wird – unabhängig von einer Kündigungsmöglichkeit – von einer ungewissen Dauer ausgegangen (Diggelmann, DIKE-Komm.-ZPO, N. 5 zu Art. 92), während dies im Falle von Kündigung, Erstreckung etc. so nicht gilt (DIKE-Komm.-ZPO, N. 43 ff. zu Art. 91). Auch im Arbeitsverhältnis wird je nach Art des Rechtsstreites unterschieden: von Auswirkungen auf ungewisse Dauer und damit von einem Anwendungsfall von Art. 92 ZPO wird insbesondere bei Veränderungen des Lohnes oder von Nebenleistungen (z.B. Ferien) ausgegangen (DIKE-Komm. ZPO, N. 52 zu Art. 91).

Daraus kann allerdings nicht geschlossen werden, dass bei jedem Vertrag, der sich nicht mit einer einmaligen Leistung erledigt, sondern der "auf Zusehen hin" geschlossen wurde und gekündigt bzw. widerrufen werden kann, für den Streitwert mit einer zwanzigfachen Jahresleistung bewertet werden sollte. Was den Unterschied von Miet- bzw. Arbeitsvertrag einerseits und den Auftrag oder dgl. andererseits anbelangt, geben nach der hier vertretenen Ansicht die *sozialen Gepflogenheiten* den Ausschlag: Miete und Arbeit werden – jedenfalls herkömmlicherweise und unabhängig von bestehenden Kündigungsmöglichkeiten – auf längere bzw. lange Zeit beibehalten, während dies bei Dienstleistungen aller Art als Regel nicht zutrifft. Daher ist bei Verträgen wie Auftrag, Versicherung etc., die auf eine bestimmte Dauer eingegangen sind mit der Massgabe, dass sie sich ohne Kündigung verlängern, nur auf die feste Vertragsdauer abzustellen.

Im vorliegenden Fall wurde im Vertrag mit der umstrittenen neuen Verwaltung eine einjährige feste Vertragsdauer vereinbart. Dass sich der Vertrag, wenn er nicht gekündigt wird, verlängert, ist bei der vorliegenden Vertragsart ohne Belang. Die Anwendung von Art. 92 Abs. 2 ZPO ist damit nicht angebracht.

(...)

6. Ist der Nichteintretensentscheid aufzuheben und geht der Fall für einen Entscheid in der Sache an die Vorinstanz zurück, ist die vorinstanzliche Kostenregelung aufzuheben. Aber auch wenn der Fall tatsächlich in die Kompetenz des Bezirksgerichts als Kollegialgericht i.S.v. § 19 GOG gefallen wäre, wäre die Kostenregelung aufzuheben bzw. anzupassen gewesen: Auch wenn es sich um einen Streitwert in der Höhe von Fr. 145'000.– gehandelt hätte, hätte sich eine Entscheidegebühr von Fr. 7'500.– nicht rechtfertigen lassen. Die 100 %ige Gerichtsgebühr beträgt für diesen Streitwert Fr. 10'550.–. Nach § 4 Abs. 3 GebV OG ist die Grundgebühr "bei wiederkehrender Nutzung oder Leistungen gemäss Art. 92 ZPO" in der Regel zu reduzieren, und zwar praktisch beliebig und ohne Bindung an einen unteren Mindestwert. § 4 Abs. 2 GebV OG sieht zudem vor, dass der Zeitaufwand und die Schwierigkeit des Falles zu berücksichtigen sind, was sich bereits aus dem Äquivalenzprinzip des übergeordneten Rechts ergibt und zu einer weiteren Reduktion führt bzw. führen kann. Zudem handelt es sich bei einem Nichteintretensentscheid um eine Verfahrenserledigung ohne Anspruchsprüfung gemäss § 10 Abs. 1 GebV OG, so dass die Gebühr nochmals bis auf die Hälfte herabzusetzen wäre. Die auferlegte Gebühr von Fr. 7'500.– liegt bei fast 3/4 der ordentlichen Gerichtsgebühr, was angesichts der Vorgaben der Gebührenverordnung völlig unangemessen erscheint.

Obergericht, II. Zivilkammer
Urteil vom 18. März 2014
Geschäfts-Nr.: NP130037-O/U